



# AMTSBLATT

für den  
Landkreis Osterode am Harz

Nr. 9

Ausgegeben in Osterode am Harz am 12.03.2013

42. Jahrgang

## INHALT

## Seite

### **A. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen des Landkreises Osterode am Harz**

Beirat für Menschen mit Behinderungen, Sitzung am 19.03.2013	109
Beschluss über die Zusammenlegung der Landkreise Göttingen und Osterode am Harz	110

### **B. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden im Landkreis Osterode am Harz**

#### **Gemeinde Bad Grund (Harz)**

Eigenbetrieb Ver- und Entsorgungsbetriebe Bad Grund (Harz), Betriebssatzung	115
Entschädigungssatzung	119
Hauptsatzung	124

#### **Stadt Herzberg am Harz**

Bebauungsplan Nr. 63 "Landhaus Rotenberg", Satzungsbeschluss	128
--	-----

#### **Stadt Osterode am Harz**

Bebauungsplan Nr. 82 "Ehemalige Kaserne", 1. Änderung, frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung	130
Wahlbekanntmachung, Sitzübergang im Ortsrat Dorste	132

### **C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sonstiger Dienststellen und Organisationen**

#### **Unterhaltungsverband Bode / Zorge**

Verbandsschau	133
---------------	-----

**A. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen des  
Landkreises Osterode am Harz**

Bekanntmachung

Am

Dienstag, dem 19. März 2013, 15.00 Uhr.

findet im Kreishaus, Herzberger Straße 5, 37520 Osterode am Harz, in der Cafeteria (C2.02), eine öffentliche Sitzung des

**Beirates für Menschen mit Behinderungen  
im Landkreis Osterode am Harz**

statt.

Vorgesehen ist folgende

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
2. Anträge zur Tagesordnung
3. Genehmigung des Protokolls über die Sitzung des Beirates für Menschen mit Behinderungen im Landkreis Osterode am Harz am 20. November 2012
4. Barrierefreiheit öffentlicher Gebäude
5. Mobilität im Landkreis
6. Anfragen und Mitteilungen
7. Einwohnerfragestunde

Osterode am Harz, 07. März 2013

Catherine Thiem  
Vorsitzende

## Bekanntmachung

Der vom Kreistag des Landkreises Osterode am Harz in seiner Sitzung am 11. März 2013 gefasste Beschluss über die Zusammenlegung der Landkreise Göttingen und Osterode am Harz wird gem. § 7 Abs. 1 Nr. 5 der Hauptsatzung für den Landkreis Osterode am Harz vom 28. Nov. 2011 (Amtsblatt für den Landkreis Osterode am Harz Nr. 43 vom 01. Dez. 2011, S. 672 ff) öffentlich bekannt gemacht:

### „Beschluss:

1. Der Landkreis Osterode am Harz erklärt seine Absicht, sich auf der Grundlage der als Anlage 1 beigefügten Eckpunkte mit dem Landkreis Göttingen zu vereinigen.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, entsprechende Verhandlungen mit dem Landkreis Göttingen weiterzuführen.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, bis zum 31.03.2013 einen entsprechenden Antrag auf Entschuldungshilfe beim zuständigen Ministerium für Inneres und Sport zu stellen.
4. Der Landkreis Osterode am Harz bittet die Landesregierung gemäß § 14a Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 Buchst. a NFAG unter Berücksichtigung der Ergebnisse o.g. Verhandlungen, das notwendige Gesetzgebungsverfahren für die Vereinigung mit dem Landkreis Göttingen einzuleiten, und beauftragt die Verwaltung nach Abschluss der Verhandlungen, einen entsprechenden Antrag an das Ministerium für Inneres und Sport zu richten.“

Osterode am Harz, den 12. März 2013

Landkreis Osterode am Harz

In Vertretung:

Gero Geißreiter  
Erster Kreisrat

Anlage 1 zur Kreistagsdrucksache 147

**Zusammenschluss der Landkreise Göttingen und Osterode am Harz:  
Beschlusstext für die Kreistage am 6. bzw. 11. März 2013**

*Verwaltungsvorlage der Landkreise Göttingen und Osterode am Harz*

Die Landkreise Göttingen und Osterode am Harz schließen sich unter Wahrung des Sonderstatus der Stadt Göttingen gem. §§ 16, 168 f. NKomVG zum 01.11.2016 (Stichtag) zusammen und verfolgen damit insbesondere folgende Ziele:

- dauerhaft eine leistungsfähige und ortsnahe kommunale Daseinsvorsorge bedarfsgerecht zu erhalten und auszubauen,
- das vorhandene Standort- und Wirtschaftspotential zu bündeln, zu stützen und zu stärken, um Arbeitsplätze zu erhalten und neu zu schaffen,
- die Auswirkungen des demografischen Wandels mit den Einwohnerrückgängen und Finanzverlusten durch Synergieeffekte aufzufangen,
- eine gemeinsame leistungsstarke bürgernahe Verwaltung zu erhalten und auszubauen, um die Zukunftsaufgaben mit der gebündelten Fach- und Sachkompetenz nachhaltig und wirtschaftlich erfüllen zu können,
- die örtlichen Bildungseinrichtungen zeitgerechten Strukturen anzupassen und die Kinder- und Jugendarbeit auf möglichst hohem Niveau zu fördern, um künftigen Generationen auch vielfältige Perspektiven vor Ort zu eröffnen,
- unter Anerkennung und Bewahrung der gewachsenen Identitäten in den bisherigen Landkreisen das ehrenamtliche bürgerschaftliche Engagement gleichgewichtig fortzuentwickeln,
- darauf hinzuwirken, dass der ländliche Raum dauerhaft angemessen weiter entwickelt wird,
- fahrzeitintensive Aufgaben (gleichermaßen aus Bürger- bzw. Beschäftigtensicht) von einem bürger-/ortsnahen Verwaltungssitz oder einer Nebenstelle aus wahrzunehmen,
- bürgernahe Aufgaben dezentral, die übrigen Aufgaben zentral wahrzunehmen und dabei die optimale Auslastung kreiseigener Gebäude zu berücksichtigen und
- durch die Annahme des Angebotes des Landes Niedersachsen im Rahmen des Zukunftsvertrages eine Teilentschuldung von 75 v.H. der Liquiditätskredite zu erhalten und mit eigenen Maßnahmen zur Erreichung nachhaltiger Haushaltskonsolidierung beizutragen.

Auf dieser Grundlage sind sich die beiden Landkreise über folgende Eckpunkte einig:

1. Der künftige Landkreis führt den Namen „*Landkreis Göttingen*“. Wappen, Flagge und Dienstsiegel werden vom Kreistag des künftigen Landkreises bestimmt. Sitz der Kreisverwaltung ist Göttingen.
2. Am bisherigen Kreissitz des Landkreises Osterode am Harz wird ein Verwaltungssitz in den Gebäuden der bisherigen Kreisverwaltung eingerichtet und dauerhaft erhalten.
3. Bei der Verortung von Aufgaben gilt der Grundsatz, dass für bürgernahe bzw. fahrzeitintensive Tätigkeiten dezentrale Strukturen dauerhaft vorzuhalten sind. Die übrigen Tätigkeiten sind zentral zu erledigen. Weiterhin ist darauf abzustellen, dass im zukünftigen Landkreis die Dienstleistungen und Arbeitsplätze ausgewogen verteilt werden. Dies gilt auch für die Verortung von zentral zu erledigenden Aufgaben. Maßstab ist die Einwohnerzahl der Landkreise, Stand 30.06.2012; die Einwohnerzahl der Stadt Göttingen wird nur bei den Aufgaben berücksichtigt, die nicht der Stadt kraft Gesetzes übertragen wurden.
4. Folgende Leitungen und zentrale Aufgaben der nachfolgend genannten Organisationseinheiten werden dauerhaft dem Verwaltungssitz Osterode am Harz örtlich zugewiesen:  
Finanzwesen (Kämmerei einschl. Controlling),  
Kreiskasse einschl. Finanz- und Anlagenbuchhaltung,  
Kommunalaufsicht,  
Ordnungsamt (aktuelles Amt 32 beim derzeitigen Landkreis Göttingen),  
Rechnungsprüfungsamt,  
Projektleitung KiBiZ.
5. Die in den bisherigen Landkreisen vorhandenen zwei Feuerwehrtechnischen Zentralen und die entsprechenden Ausbildungsstrukturen werden auch weiterhin dezentral vorgehalten. Einzelne Spezialaufgaben der Feuerwehrtechnischen Zentralen wie auch spezielle Ausbildungen (Gefahrstoffschulung, Absturzsicherung) werden zentralisiert.
6. Eine mit Personal besetzte Redundanz für den Feuerwehr- und Rettungsdienstbereich der Kooperativen Regionalleitstelle Südniedersachsen wird am Standort Osterode-Katzenstein eingerichtet. Diese Regelung wird unter der Voraussetzung getroffen, dass die Kostenträger Rettungsdienst ihren Finanzierungsanteil an den Personalkosten der Disponenten in der Redundanzleitstelle Osterode-Katzenstein tragen.
7. Der Sonderstatus der Stadt Göttingen gem. §§ 16, 168 f. NKomVG bleibt erhalten.
8. Für die Schülerinnen und Schüler ist ein zukunftssicheres und bedarfsgerechtes Schulangebot vorzuhalten. Im Falle weiter zurückgehender Schülerzahlen ist bei notwendig werdenden Maßnahmen nach § 106 des Nds. Schulgesetzes zu berücksichtigen, dass für die Schülerinnen und Schüler ein örtlich angemessenes und sicher erreichbares Schulangebot vorgehalten wird.

9. Die bisherigen Standorte für die berufsbildenden Schulen bleiben erhalten. Für die berufsbildenden Schulen ist innerhalb von zwei Jahren nach dem Stichtag ein Gesamtkonzept zu erstellen. Dabei ist die Bildung von ausgewogenen Kompetenzzentren und Schwerpunkten an den berufsbildenden Schulen in den einzelnen Berufsfeldern zu berücksichtigen. Die bis zum Stichtag neu einzurichtenden oder auszubauenden Bildungsgänge werden zwischen den Landkreisen Göttingen und Osterode am Harz abgestimmt.
10. Der künftige Landkreis strebt an, ab dem Stichtag für das gesamte Kreisgebiet zugelassener Kommunalen Träger (SGB II) zu werden. Die vertraglichen Aufgabendelegationen (u.a. SGB II und XII) bleiben solange erhalten, wie die Gemeinden ihren Erhalt wollen.
11. Der Landesgesetzgeber wird gebeten, die Neuwahl eine/s Landrates/-rätin im Landkreis Osterode am Harz nach Auslaufen des Fristenzeitraumes gem. § 80 Abs. 3 NKomVG entbehrlich zu machen und die interimswise Wahrnehmung der Aufgaben des/der Landrates/-rätin des Landkreises Osterode am Harz bis zur Bildung des neuen Landkreises Göttingen zu regeln.
12. Es soll eine Aufteilung in 13 Wahlbereiche angestrebt werden. Davon entfallen 10 Wahlbereiche auf den Landkreis Göttingen und 3 Wahlbereiche auf den Landkreis Osterode am Harz. Von der nach § 46 Abs. 5 NKomVG eröffneten Möglichkeit, aus Anlass der Neubildung von Landkreisen für die Dauer bis zum Ende der nächsten allgemeinen Wahlperiode die Zahl der zu wählenden Kreistagsmitglieder um 6 zu erhöhen, wird Gebrauch gemacht. Die dafür notwendigen Satzungen sind von den Vertragspartnern zu erlassen und vor In-Kraft-Treten des Gesetzes, das den Zusammenschluss regelt, zu verkünden.
13. Das Projekt „Initiative Zukunft Harz“ wird für den Landkreis Osterode am Harz unter Einsatz von finanziellen Mitteln und personellen Ressourcen fortgesetzt.
14. Die Verteilung von Kreismitteln für die Wirtschaftsförderung ist unter Festlegung von Quoten für die Landkreise zu regeln; Entsprechendes gilt für die Bestimmung von Verteilungskriterien.
15. Die begründeten Partner- und Patenschaften der Landkreise bestehen unverändert fort. Die von den Landkreisen verliehenen Ehrenbezeichnungen werden vom künftigen Landkreis anerkannt und übernommen.
16. Sämtliche Mitgliedschaften der Landkreise in kommunalen Zweckverbänden und sonstigen Organisationen sowie Beteiligungen bleiben unverändert bestehen, soweit dies rechtlich und tatsächlich möglich ist. Falls eine Doppelmitgliedschaft entstehen würde, wird diese zum Stichtag bzw. zum nächstmöglichen Zeitpunkt zusammengeführt. Bei Besetzung der Organe wird der regionale Proporz berücksichtigt.
17. Das Personal der Vertragspartner wird mit allen Rechten und Pflichten vom künftigen Landkreis übernommen. Auf betriebsbedingte Kündigungen im Zusammenhang mit der Neugliederung wird ausdrücklich verzichtet. Allen Bediensteten werden bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung die gleichen Aufstiegschancen gewährt. Die Führungspositionen (Amtsleiter und Sachgebietsleiter) werden zum

Stichtag zwischen den Bediensteten der Landkreise Göttingen und Osterode am Harz ungefähr im Verhältnis 2 zu 1 verteilt.

18. Die Vertragspartner werden vom Zeitpunkt des Vertragsschlusses an bis zum Stichtag das Einvernehmen über Stellenpläne, Beförderungen und Höhergruppierungen herstellen. Davon ausgenommen ist die Umsetzung des KGSt-Gutachtens 2009 beim Landkreis Göttingen.
19. Die Vertragspartner werden den Kommunalen Arbeitgeberverband Niedersachsen bitten, Verhandlungen über einen Tarifvertrag zur Regelung der Belange der Beschäftigten zu führen.
20. Die Vertragspartner werden bereits vor dem Stichtag damit beginnen, die strukturellen Veränderungen im personellen Bereich auf den Stichtag abzustimmen. Entsprechende Regelungen und Maßnahmen sollen trotz des Fortbestands der jeweiligen Personal- und Organisationshoheit einvernehmlich festgelegt werden. Dies beinhaltet auch die Festlegung neuer Dienst- bzw. Arbeitsorte vor dem Stichtag.
21. Die von den Vertragspartnern bis zum In-Kraft-Treten dieses Vertrages beschlossenen und haushaltsrechtlich vollständig abgesicherten Maßnahmen werden vom künftigen Landkreis grundsätzlich weitergeführt und ordnungsgemäß beendet. Sofern eine Übertragung der für die Maßnahme noch zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel nicht möglich ist, wird der künftige Landkreis die Mittel in die Haushaltsplanung aufnehmen. Dies gilt nicht, sofern die Maßnahme Gegenstand von Konsolidierungsmaßnahmen ist. Die Umsetzung der Maßnahmen erfolgt vorbehaltlich ihrer Finanzierungsfähigkeit und der Genehmigung des Haushalts.
22. Bei Maßnahmen, die mit erheblichen Investitionen (größer 100.000 Euro) verbunden sind und die ab Vertragsschluss beschlossen werden sollen, verpflichtet sich der die Investition tätige Vertragspartner, mit dem anderen Vertragspartner hierüber das Einvernehmen herzustellen. Die Einvernehmensherstellung entfällt, sofern die Investition bereits Bestandteil des im Rahmen des Haushaltsplanes 2013 beschlossenen Investitionsprogramms ist.
23. Bis zum Erlass der Haushaltssatzung für das Jahr 2017 bilden die Haushaltssatzungen und Haushaltspläne der Vertragspartner die Grundlage für die vorläufige Haushaltsführung des künftigen Landkreises. Der Landesgesetzgeber wird gebeten, die rechtlichen Grundlagen für eine gemeinsame Haushaltsführung zu schaffen.
24. Soweit in den vorstehenden Punkten die Herstellung des Einvernehmens vorgeschrieben wird, entscheidet im Falle der Nichteinigung die Kommunalaufsicht.
25. Soweit durch die Fusionsvereinbarung (Kreistagsbeschluss vom 11.03.2013, Kreistags-Drucksache 147) und deren Umsetzung Rechte der Personalvertretungen betroffen sind, werden entsprechende Umsetzungsmaßnahmen erst nach Durchführung des Beteiligungsverfahrens realisiert.

**B. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden im Landkreis Osterode am Harz**

**Betriebsatzung  
für den Eigenbetrieb  
Ver- und Entsorgungsbetriebe Bad Grund (Harz)**

Aufgrund der §§ 10 und 140 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12. Dezember 2012 (Nds. GVBl. S. 589), i. V. m. der Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO) vom 27. Januar 2011 (Nds. GVBl. S. 21) hat der Rat der Gemeinde Bad Grund (Harz) in seiner Sitzung am 1. März 2013 folgende Betriebsatzung beschlossen:

In dieser Satzung wurde für alle geschlechtsbezogenen Bezeichnungen mit Rücksicht auf eine bessere Lesbarkeit die männliche Form gewählt. Die Regelungen beziehen sich ausdrücklich auf Frauen und Männer.

**§ 1**

**Eigenbetrieb, Name, Stammkapital**

- (1) Die Wasserversorgung und die Abwasserbeseitigung innerhalb der Gemeinde Bad Grund (Harz), nachfolgend Gemeinde genannt, werden als organisatorisch, verwaltungsmäßig und finanzwirtschaftlich gesondertes nichtwirtschaftliches Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Eigenbetrieb) der Gemeinde Bad Grund (Harz) geführt.
- (2) Der Eigenbetrieb führt den Namen „**Ver- und Entsorgungsbetriebe Bad Grund (Harz)**“, nachfolgend Ver- und Entsorgungsbetriebe genannt.
- (3) Das Stammkapital der Ver- und Entsorgungsbetriebe beträgt 1.026.688,62 Euro. Hiervon entfällt ein Betrag von 771.042,68 Euro auf den Betriebszweig Wasserversorgung und ein Betrag von 255.645,94 Euro auf den Betriebszweig Abwasserbeseitigung.

**§ 2**

**Gegenstand und Aufgaben des Eigenbetriebes**

- (1) Die Ver- und Entsorgungsbetriebe werden als Eigenbetrieb mit den Betriebszweigen Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen der Betriebsatzung geführt.
- (2) Gegenstand und Aufgabe des Eigenbetriebes ist die Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung innerhalb der Gemeinde Bad Grund (Harz) sowie der Bau und das Betreiben der erforderlichen Einrichtungen und Anlagen. Die Erträge sollen die Aufwendungen des Betriebes decken; eine Gewinnerzielungsabsicht wird ausgeschlossen.
- (3) Die Ver- und Entsorgungsbetriebe können im Rahmen des § 136 NKomVG bei Bedarf weitere Aufgaben übernehmen.

**§ 3**

**Zusammensetzung und Zuständigkeiten der Betriebsleitung**

- (1) Zur Leitung der Ver- und Entsorgungsbetriebe wird ein Betriebsleiter bestellt.
- (2) Die Betriebsleitung leitet die Ver- und Entsorgungsbetriebe selbstständig und führt deren laufende Geschäfte. Dazu gehören insbesondere:
  1. Maßnahmen im Bereich der Ablauforganisation,
  2. wiederkehrende Geschäfte bis zu einer Wertgrenze im Einzelfall in Höhe von 15.000 Euro, z.B. Werkverträge, Durchführung notwendiger Instandsetzungsarbeiten und der Netz- und Anlagenerweiterungen sowie Beschaffung von Investitions- und Verbrauchsgütern des laufenden Bedarfs im Rahmen des Wirtschaftsplanes,

3. Erarbeitung von Satzungen und Satzungsänderungen,
4. der Personaleinsatz sowie Mitwirkung bei der Auswahl, Einstellung, Eingruppierung und Entlassung von Personal,
5. Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Leistungen im Rahmen des Vermögensplanes und die Zustimmung zu Verträgen, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall 25.000 Euro nicht übersteigt; ausgenommen sind Angelegenheiten, die nach dem Nieders. Kommunalverfassungsgesetz oder der Hauptsatzung der Zuständigkeit des Rates vorbehalten sind,
6. die Stundung oder die Niederschlagung von Forderungen, soweit sie im Einzelfall den Betrag von 5.000,00 Euro nicht übersteigen,
7. den Erlass von Forderungen, soweit sie im Einzelfall den Betrag von 2.000 Euro nicht übersteigen,
8. die Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse des Betriebsausschusses.

#### **§ 4**

##### **Zusammensetzung, Zuständigkeiten und Verfahren des Betriebsausschusses**

- (1) Der Rat bildet nach § 140 Abs. 2 NKomVG i.V.m. § 3 EigBetrVO einen Betriebsausschuss. Für die Bildung und das Verfahren des Betriebsausschusses gelten die §§ 71 bis 73 NKomVG.
- (2) Der Betriebsausschuss besteht aus sieben stimmberechtigten Mitgliedern und zwei beratenden Mitgliedern.
- (3) Der Betriebsausschuss entscheidet, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Betriebsführung gem. § 3 handelt, über
  1. die Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Leistungen im Rahmen des Vermögensplanes und die Zustimmung zu Verträgen, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag von 25.000 Euro übersteigt; ausgenommen sind Angelegenheiten, die nach dem NKomVG oder durch die Hauptsatzung der Zuständigkeit des Gemeinderates vorbehalten sind,
  2. die Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen nach § 14 Abs. 3 Satz 2 EigBetrVO; § 13 Abs. 2 Nr. 1 EigBetrVO bleibt unberührt,
  3. Mehrausgaben für Einzelvorhaben i.S.d. § 15 Abs. 3 Satz 2 EigBetrVO; wenn ein Betrag in Höhe von 25.000 Euro überschritten wird, § 13 Abs. 2 Nr. 2 EigBetrVO bleibt unberührt,
  4. die Stundung und Niederschlagung von Forderungen, soweit sie im Einzelfall 5.000 Euro übersteigen,
  5. den Erlass von Forderungen, soweit im Einzelfall der Betrag von 2.000 Euro überschritten wird,
  6. den Abschluss von Vergleichen, soweit im Einzelfall der Betrag von 5.000 Euro überschritten wird,
  7. den Vorschlag an den Rat, den Jahresabschluss festzustellen und über die Behandlung des Ergebnisses zu entscheiden,
  8. die Benennung des Wirtschaftsprüfers für den Jahresabschluss,
  9. alle Betriebsangelegenheiten, soweit nicht die Betriebsleitung gem. Absatz 2, der Rat oder der Bürgermeister zuständig sind,
- (4) Der Betriebsausschuss beschließt über Angelegenheiten, für die die Betriebsleitung gem. § 3 zuständig ist, wenn er sich im Einzelfall die Beschlussfassung vorbehalten hat. Der Betriebsausschuss kann über die in Satz 1 genannten Angelegenheiten ferner dann beschließen, wenn sie ihm von der Betriebsleitung zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

## **§ 5 Eilentscheidungen**

Bei Angelegenheiten der Ver- und Entsorgungsbetriebe, die keinen Aufschub dulden und für die gem. § 4 die Zuständigkeit des Betriebsausschusses gegeben ist, kann die Betriebsleitung im Einvernehmen mit dem Bürgermeister und dem Vorsitzenden des Betriebsausschusses eine Eilentscheidung treffen, sofern eine Beschlussfassung des Betriebsausschusses nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann. Der Betriebsausschuss ist hiervon unverzüglich zu unterrichten.

## **§ 6 Aufgaben des Bürgermeisters**

- (1) Der Bürgermeister ist Dienstvorgesetzter der Betriebsleitung und des bei den Ver- und Entsorgungsbetrieben beschäftigten Personals, soweit er seine Befugnisse nicht auf die Betriebsleitung übertragen hat. Er kann der Betriebsleitung Weisungen im Rahmen der Aufgaben und Zuständigkeiten erteilen.
- (2) Vor der Erteilung von Weisungen des Bürgermeisters soll die Betriebsleitung gehört werden.

## **§ 7 Vertretung der Ver- und Entsorgungsbetriebe**

- (1) In den Angelegenheiten der Ver- und Entsorgungsbetriebe, die der Entscheidung der Betriebsleitung unterliegen, zeichnet die Betriebsleitung unter dem Namen der Ver- und Entsorgungsbetriebe. Im Übrigen vertritt der Bürgermeister die Ver- und Entsorgungsbetriebe.
- (2) Die Betriebsleitung kann ihre Befugnisse für bestimmte Angelegenheiten oder im Einzelfall auf Bedienstete der Ver- und Entsorgungsbetriebe übertragen.

## **§ 8 Wirtschaftsplan, Mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung**

- (1) Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Eigenbetriebes werden nach dem Zweiten Teil der Eigenbetriebsverordnung auf der Grundlage der Vorschriften des Handelsgesetzbuches geführt.
- (2) Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes ist das Haushaltsjahr der Kommune.
- (3) Der Wirtschaftsplan (§ 13 EigBetrVO) ist rechtzeitig von der Betriebsleitung aufzustellen und über den Bürgermeister dem Betriebsausschuss vorzulegen, der ihn mit dem Beratungsergebnis an den Rat zur Beschlussfassung weiterleitet. Die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung (§ 17 EigBetrVO) wird von der Betriebsleitung mit dem Wirtschaftsplan vorgelegt.

## **§ 9 Sonderkasse**

- (1) Die Sonderkasse der Ver- und Entsorgungsbetriebe ist mit der Gemeindekasse verbunden. Für die Sonderkasse der Ver- und Entsorgungsbetriebe gelten die Vorschriften des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes und der Gemeindehaushalts- und Kassenverordnung (GemHKVO), soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.
- (2) Die Kassenaufsicht führt der Leiter des Fachbereiches Finanzwesen.

## **§ 10 Dienstweisung**

- (1) Die für den Organisations- und Geschäftsablauf sowie zur Aufgabenerfüllung vom Bürgermeister erlassene Dienst- und Geschäftsweisung, die Verwaltungs- und Aufgabengliederungspläne und die Geschäftsverteilungspläne gelten für die Ver- und Entsorgungsbetriebe entsprechend.

(2) Werden darüber hinaus weitere Regelungen erforderlich, erlässt der Bürgermeister nach Anhörung der Betriebsleitung entsprechende Dienstanweisungen.

**§ 11**  
**Inkrafttreten**

Diese Betriebssatzung tritt am 1. März 2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung der Samtgemeindewerke vom 5. März 2012 außer Kraft.

Windhausen, den 1. März 2013

Gemeinde Bad Grund (Harz)

Harald Dietzmann  
Bürgermeister

## **Entschädigungssatzung**

### **der Gemeinde Bad Grund (Harz)**

Aufgrund der §§ 10, 44, 54, 55, 71 und 91 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12. Dezember 2012 (Nds. GVBl. S. 589) und des § 33 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) vom 18. Juli 2012 (Nieders. GVBl. S. 269), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 12. Dezember 2012 (Nds. GVBl. S. 589) hat der Rat der Gemeinde Bad Grund (Harz) in seiner Sitzung am 1. März 2013 folgende Entschädigungssatzung beschlossen:

In dieser Satzung wurde für alle geschlechtsbezogenen Bezeichnungen mit Rücksicht auf eine bessere Lesbarkeit die männliche Form gewählt. Die Regelungen beziehen sich ausdrücklich auf Frauen und Männer.

#### **§ 1**

#### **Entschädigung für Ratsfrauen und Ratsherren**

(1) Die Ratsfrauen und Ratsherren der Gemeinde Bad Grund (Harz) erhalten für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen sowie für die Teilnahme an sonstigen mit der Ausübung des Mandats im Zusammenhang stehenden Veranstaltungen eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 117,00 €. Ein zusätzliches Sitzungsgeld wird nicht gezahlt. Ratsfrauen und Ratsherren, die die Ratspost ausschließlich über das Ratsinformationssystem elektronisch beziehen, erhalten zusätzlich zur Aufwandsentschädigung nach Satz 1 eine monatliche Pauschalentschädigung von 8,00 € zur Abgeltung des dadurch entstehenden Aufwandes.

(2) Neben der Entschädigung nach Absatz 1 erhalten monatlich eine zusätzliche Aufwandsentschädigung:

1. 1. stellv. Bürgermeister .....	175,00 €
2. 2. stellv. Bürgermeister .....	117,00 €
3. Fraktions- oder Gruppenvorsitzende bei einer Stärke von mindestens fünf Ratsmitgliedern .....	175,00 €
4. Fraktions- oder Gruppenvorsitzende bei einer Stärke von bis zu vier Ratsmitgliedern .....	87,50 €
5. Beigeordnete .....	117,00 €

Die vorstehenden Entschädigungen können jedoch nicht nebeneinander bezogen werden. Beim Zusammentreffen mehrerer Entschädigungen nach Ziffern 1 bis 5 wird jeweils die höhere gewährt. Bei der Wahl von zwei gleichberechtigten stellvertretenden Bürgermeistern erhält jeder Stellvertreter die Hälfte der Summe von Ziffer 1 und 2.

(3) Durch die Wahrnehmung des Mandats entstandene Aufwendungen für die Betreuung von Kindern werden bis zu einem Betrag von 8,00 € je angefangene Stunde, höchstens 48,00 € je Sitzungstag, erstattet.

Ein Anspruch für diese Erhöhung besteht nicht,

1. für die Betreuung von Kindern, die das 14. Lebensjahr vollendet haben,
2. wenn der Wohn- oder Lebensgemeinschaft des Ratsmitgliedes weitere Personen angehören, die auch sonst bei An- oder Abwesenheit des Ratsmitgliedes an der Betreuung der Kinder beteiligt sind,
3. soweit Kinder nicht ausschließlich mit Rücksicht auf die Mandatstätigkeit anderweitig betreut werden.

(4) Entschädigungsansprüche entfallen für die Zeit, in der die Zugehörigkeit zum Rat ruht.

## **§ 2 Verdienstaussfall**

(1) Ratsfrauen und Ratsherren wird auf Antrag der infolge der Wahrnehmung des Mandats erlittene und nachgewiesene Verdienstaussfall bis zu einem Betrag von 20,50 € pro Stunde, höchstens jedoch 164,00 € je Sitzungstag, ersetzt.

(2) Für die in einem abhängigen Arbeitsverhältnis stehenden Ratsfrauen und Ratsherren wird, wenn kein Anspruch auf Weiterzahlung des Arbeitsentgelts besteht, der Anspruch auf Ersatz des Verdienstaussfalls in der Weise erfüllt, dass dem jeweiligen Arbeitgeber das von ihm für die Arbeitsausfallzeiten weitergewährte Entgelt (einschließlich Sozialversicherungsbeiträge) von der Gemeinde Bad Grund (Harz) bis zum festgelegten Höchstbetrag nach Absatz 1 erstattet wird. Die Anforderung des Arbeitgebers hat schriftlich zu erfolgen.

(3) Selbständig Tätigen wird eine Verdienstaussfallpauschale bis zum Höchstbetrag nach Absatz 1 gewährt, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt wird.

(4) Ratsfrauen und Ratsherren, die keine Ersatzansprüche nach Absätze 1 bis 3 geltend machen können, denen aber im beruflichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, wird eine Pauschalentschädigung von 8,00 € je angefangene Stunde, höchstens 48,00 € je Sitzungstag gewährt.

(5) Ratsfrauen und Ratsherren, die ausschließlich einen Haushalt führen und keinen Verdienstaussfall geltend machen, haben Anspruch auf eine Pauschalentschädigung von 8,00 € je angefangene Stunde, höchstens 48,00 € je Sitzungstag.

## **§ 3 Reisekosten**

(1) Für genehmigte Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes wird Reisekostenvergütung nach den jeweils geltenden Vorschriften des Bundesreisekostengesetzes gezahlt. Neben einer Reisekostenvergütung kommt die Zahlung von Auslagen nicht in Betracht. Eine Erstattung kommt nicht in Betracht, wenn ein anderer Kostenträger die Reisekosten übernimmt.

(2) Daneben wird Verdienstaussfall nach § 2 erstattet.

## **§ 4 Entschädigung für nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder**

Nicht dem Rat angehörende Mitglieder von Ratsausschüssen oder Ausschüssen nach besonderen Rechtsvorschriften erhalten eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 14,00 € je Sitzung. Fahrkosten werden nicht erstattet.

## **§ 5 Entschädigung für Ortsratsmitglieder, für Ortsbürgermeister, deren Stellvertreter und Ortsvorsteher**

(1) Die Mitglieder des Orsrates erhalten ein Sitzungsgeld von 20,00 € je Sitzung. Die Zahlung des Sitzungsgeldes ist auf höchstens vier Ortsratssitzungen pro Jahr begrenzt. Die Auszahlung des Sitzungsgeldes erfolgt jährlich zum Jahresende.

(2) Neben der Entschädigung nach Absatz 1 erhalten eine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung

1. der jeweilige Ortsbürgermeister bei Wahrnehmung der „Hilfsfunktionen“:
  - a) der Ortschaft Bergstadt Bad Grund (Harz) ..... 257,00 €
  - b) der Ortschaft Badenhausen ..... 208,00 €
  - c) der Ortschaft Eisdorf ..... 154,00 €
  - d) der Ortschaft Flecken Gittelde ..... 211,00 €
  - e) der Ortschaft Windhausen ..... 109,00 €

2. die stellv. Ortsbürgermeister ..... 6,50 €

(3) Der Ortsvorsteher der Ortschaft Willensen erhält bei Wahrnehmung der „Hilfsfunktionen“ eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 35,00 €.

(4) §§ 1 Absatz 3, 2 und 3 gelten entsprechend.

### § 6

#### Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Funktionsträger der freiwilligen Feuerwehren

(1) Die ehrenamtlich tätigen Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Bad Grund (Harz) erhalten als Ersatz ihrer Auslagen (einschl. der Fahr- und Reisekosten innerhalb des Gemeindegebietes, Telefon- und Portokosten, Schreibmaterial u.ä. Kosten) sowie ihres Verdienstausfalles eine monatliche Aufwandsentschädigung, und zwar

1. Gemeindebrandmeister ..... 111,00 €
2. stellv. Gemeindebrandmeister ..... 55,00 €
3. Gemeindegewerkschaftsbeauftragter ..... 15,00 €
4. Gemeindejugendwart ..... 15,00 €
5. Gemeindebrandschutzerziehungsbeauftragter ..... 15,00 €
6. Gemeindegewerkschaftsbeauftragter ..... 15,00 €
7. Ortsbrandmeister
  - a) Bad Grund (Harz), Gittelde ..... 60,00 €
  - b) Badenhausen, Eisdorf, Windhausen ..... 35,00 €
  - c) Willensen ..... 28,00 €
8. stellv. Ortsbrandmeister
  - a) Bad Grund (Harz), Gittelde ..... 22,00 €
  - b) Badenhausen, Eisdorf, Windhausen ..... 17,50 €
  - c) Willensen ..... 14,00 €
9. Gerätewart
  - Grundbetrag (bei einem Motorfahrzeug) ..... 14,00 €
  - zuzüglich Steigerungsbetrag je weiteres Motorfahrzeug ..... 6,00 €
10. Sicherheitsbeauftragter in allen Ortsfeuerwehren der Gemeinde Bad Grund (Harz) ..... 15,00 €
11. Jugendwart in allen Ortsfeuerwehren der Gemeinde Bad Grund (Harz) ..... 15,00 €
12. Atemschutzgerätewart
  - a) Bad Grund (Harz), Gittelde, Badenhausen ..... 15,00 €
  - b) Eisdorf, Windhausen, Willensen ..... 10,00 €
13. Kinderfeuerwehrwart für die Ortsfeuerwehren ..... 15,00 €

(2) Funktionsträger, die neben ihrer Hauptfunktion eine weitere Funktion wahrnehmen, erhalten zusätzlich zu der für die Hauptfunktion festgesetzten Entschädigung eine Entschädigung in Höhe der Hälfte der für die weitere Funktion festgesetzten Aufwandsentschädigung.

(3) Bei einer genehmigten Dienstreise außerhalb des Gemeindegebietes (z.B. Teilnahme an Lehrgängen der Landesfeuerwehrschule, an feuerwehrtechnischen Fachtagungen und sonstigen anerkannten Ausbildungsveranstaltungen) erhalten die teilnehmenden Mitglieder der freiwilligen Feuerwehr Reisekostenvergütung nach den jeweils geltenden Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes.

(4) Unbeschadet der Bestimmungen in Absatz 1 wird der durch die Teilnahme an vom Gemeinde- und Ortsbrandmeister angeordneten Einsätzen und Übungen sowie an Veranstaltungen im Sinne des Absatzes 3 nachweislich entstandene Verdienstaufschlag erstattet; §§ 1 Abs.3, 2 Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend und § 32 Nieders. Brandschutzgesetz bleibt unberührt.

## § 7

### Aufwandsentschädigung für sonstige ehrenamtlich Tätige

(1) Die nachstehend aufgeführten ehrenamtlich Tätigen der Gemeinde Bad Grund (Harz) erhalten als Ersatz ihrer Auslagen (einschließlich Kosten für Fahrten innerhalb des Gemeindegebietes) und ihres Verdienstaufschlages eine monatliche Aufwandsentschädigung, und zwar

1. Gleichstellungsbeauftragte .....	75,00 €
2. Leiter der Bücherei in Bad Grund (Harz) .....	51,00 €
3. Leiter der Bücherei in Badenhausen .....	51,00 €
4. Leiter der Bücherei in Gittelde.....	46,00 €
5. Schiedsmann.....	20,00 €
6. Ortsjugendpfleger der Ortschaft Bergstadt Bad Grund (Harz).....	51,00 €
7. Ortsjugendpfleger der Ortschaft Badenhausen.....	51,00 €
8. Ortsjugendpfleger der Ortschaft Eisdorf .....	46,00 €
9. Ortsjugendpfleger der Ortschaft Flecken Gittelde.....	51,00 €
10. Ortsjugendpfleger der Ortschaft Windhausen.....	26,00 €
11. stellv. Ortsjugendpfleger der Ortschaft Windhausen .....	10,00 €
12. Ortschronist der Ortschaft Bergstadt Bad Grund (Harz).....	50,00 €
13. Ortsheimatpfleger der Ortschaft Badenhausen.....	51,00 €
14. Ortschronist der Ortschaft Eisdorf .....	46,00 €
15. Ortschronist der Ortschaft Flecken Gittelde.....	51,00 €
16. Ortschronist der Ortschaft Windhausen.....	26,00 €
17. Heimatstubenbetreuer der Ortschaft Eisdorf .....	25,00 €

(2) Für genehmigte Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes wird Reisekostenvergütung nach den jeweils geltenden Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes gewährt. Über die Genehmigung von Dienstreisen entscheidet der Bürgermeister.

## § 8

### Entschädigung bei Verhinderungen

Führt der Empfänger einer Aufwandsentschädigung seine Dienstgeschäfte oder ehrenamtliche Tätigkeit ununterbrochen - den Erholungsurlaub nicht eingerechnet - länger als drei Monate nicht aus, so entfällt die Zahlung für die über drei Monate hinaus gehende Zeit mit Ablauf des Monats, in dem die Dreimonatsfrist endet. Der jeweilige amtierende Vertreter erhält dann die Aufwandsentschädigung des Vertretenen unter Wegfall der eigenen zusätzlichen Aufwandsentschädigung.

## § 9

### Anspruch und Fälligkeit der Entschädigung

(1) Entschädigungen in Form eines monatlichen Pauschalbetrages werden unabhängig vom Beginn oder Ende der Tätigkeit jeweils für einen ganzen Kalendermonat gewährt. Ihre Auszahlung erfolgt monatlich im Voraus.

(2) Nehmen mehrere Personen eine Funktion wahr, so wird die Aufwandsentschädigung anteilig gezahlt.

(3) Der Ersatz von Verdienstaufschlag wird nach Vorlage des Erstattungsantrages des Arbeitgebers abgerechnet und ausgezahlt.

(4) Die steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der Aufwandsentschädigungen und der sonstigen aufgrund dieser Satzung gezahlten Beträge ist Angelegenheit der Empfänger, soweit gesetzliche Bestimmungen dem nicht entgegenstehen

(5) Sämtliche Zahlungen erfolgen bargeldlos.

#### **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Entschädigungssatzung tritt am 1. März 2013 in Kraft. Gleichzeitig treten

- die Entschädigungssatzung der ehemaligen Samtgemeinde Bad Grund (Harz) vom 22. Dezember 2005 in der Fassung der 2. Nachtragssatzung vom 23. November 2011,
  - die Entschädigungssatzung der ehemaligen Bergstadt Bad Grund (Harz) vom 5. September 2001 in der Fassung der 3. Nachtragssatzung vom 7. Februar 2007,
  - die Entschädigungssatzung der ehemaligen Gemeinde Badenhausen vom 5. September 2001 in der Fassung der 1. Nachtragssatzung vom 22. April 2005,
  - die Entschädigungssatzung der ehemaligen Gemeinde Eisdorf vom 6. September 2001 in der Fassung der 2. Nachtragssatzung vom 22. April 2005,
  - die Entschädigungssatzung des ehemaligen Flecken Gittelde vom 5. September 2001 in der Fassung der 1. Nachtragssatzung vom 22. April 2005 und die
  - Entschädigungssatzung der ehemaligen Gemeinde Windhausen vom 6. September 2001 in der Fassung der 1. Nachtragssatzung vom 22. April 2005
- außer Kraft.

Windhausen, den 1. März 2013

Gemeinde Bad Grund (Harz)

Harald Dietzmann  
Bürgermeister

## **Hauptsatzung**

### **der Gemeinde Bad Grund (Harz)**

Aufgrund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12. Dezember 2012 (Nds. GVBl. S. 589), hat der Rat der Gemeinde Bad Grund (Harz) in seiner Sitzung am 1. März 2013 folgende Hauptsatzung der Gemeinde Bad Grund (Harz) beschlossen:

#### **§ 1** **Bezeichnung, Name**

Die Gemeinde führt die Bezeichnung und den Namen „Gemeinde Bad Grund (Harz)“

#### **§ 2** **Wappen, Flagge, Dienstsiegel**

- (1) Wappen und Flagge werden zu einem späteren Zeitpunkt festgelegt.
- (2) Das Dienstsiegel enthält die Umschrift „Gemeinde Bad Grund (Harz) – Landkreis Osterode am Harz“.
- (3) Die Ortschaften Bergstadt Bad Grund (Harz), Flecken Gittelde sowie Badenhausen, Eisdorf und Windhausen sind berechtigt, ihre früheren Wappen und Flaggen zu führen.
- (4) Die Verwendung der Wappen, des Gemeindepamens und der Namen der Ortschaften zu nicht behördlichen Werbezwecken ist nur mit Genehmigung des Bürgermeisters zulässig.

#### **§ 3** **Zuständigkeit für Rechtsgeschäfte gem. § 58 NKomVG**

- (1) Für Rechtsgeschäfte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG ist zuständig:
  - a) der Bürgermeister bis zu einem Vermögenswert in Höhe von 15.000 €,
  - b) der Verwaltungsausschuss darüber hinausgehend bis zu einem Vermögenswert in Höhe von 25.000 €,
  - c) darüber hinausgehend der Rat.
- (2) Über Verträge i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 5.000 € übersteigt, entscheidet der Rat.

#### **§ 4** **Ortschaften, Ortsräte**

- (1) Die Gemeindeteile, bestehend aus den früheren Gemeinden
  - a) Bergstadt Bad Grund (Harz)
  - b) Gemeinde Badenhausen
  - c) Gemeinde Eisdorf (ohne den Ortsteil Willensen)
  - d) Flecken Gittelde mit Ortsteil Teichhütte und
  - e) Gemeinde Windhausenbilden je eine Ortschaft mit Ortsrat.
- (2) Die Zahl der Ortsratsmitglieder in der Ortschaft Bergstadt Bad Grund (Harz) beträgt neun Mitglieder, in den Ortschaften Badenhausen, Eisdorf und Flecken Gittelde jeweils sieben Mitglieder und in der Ortschaft Windhausen fünf Mitglieder.

- (3) Die Ortsräte wählen aus ihrer Mitte einen Vertreter des Vorsitzenden. Er führt die Bezeichnung „stellvertretender Ortsbürgermeister“.
- (4) Ratsmitglieder, die in einer Ortschaft wohnen, gehören dem Ortsrat mit beratender Stimme an.
- (5) Den Ortsräten werden Haushaltsmittel in dem durch die Haushaltssatzung festgesetzten Umfang auf ihren Antrag hin als Budget zugewiesen.
- (6) Der Ortsbürgermeister erfüllt die folgenden Hilfsfunktionen für die Gemeindeverwaltung:
- a) Vornahme von Ehrungen in der jeweiligen Ortschaft, soweit sie sich der Bürgermeister nicht im Einzelfall vorbehält,
  - b) Abgabe von Vorschlägen für die Bestellung von Betreuern,
  - c) Mithilfe bei gemeindlichen Versammlungen, Feierstunden und Festen in der Ortschaft,
  - d) Meldung von Schäden, Gefahrenpunkten, Störungen, Verunreinigungen (Straßen, Wege, Straßenbeleuchtung, Verkehrsschilder, Wasserversorgungs- und Entwässerungseinrichtungen, Grünanlagen usw.) an die Gemeindeverwaltung,
  - e) Vorschläge von Sammlern und Zählern für Zählungen, Untersuchungen, Sammlungen und Erhebungen für statistische Zwecke (z.B. Volks-, Wohnraum-, Viehzählungen, Bodennutzungserhebungen usw.),
  - f) repräsentative Stellvertretung, sofern der Bürgermeister und seine ehrenamtlichen Stellvertreter verhindert sind.

#### **§ 5 Ortsvorsteher**

- (1) Der Ortsteil Willensen der bisherigen Gemeinde Eisdorf bildet eine Ortschaft mit Ortsvorsteher.
- (2) Der Ortsvorsteher erfüllt die in § 4 Abs. 6 aufgeführten Hilfsfunktionen für die Gemeindeverwaltung.

#### **§ 6 Vertretung des Bürgermeisters nach § 81 Abs. 2 NKomVG**

- (1) Der Rat wählt in seiner ersten Sitzung aus den Beigeordneten zwei ehrenamtliche Vertreter des Bürgermeisters, die ihn bei der repräsentativen Vertretung der Gemeinde, bei der Einberufung des Verwaltungsausschusses einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, der Leitung der Sitzungen des Verwaltungsausschusses, der Verpflichtung der Ratsfrauen und Ratsherren und ihrer Pflichtenbelehrung vertreten.
- (2) Der Rat beschließt über die Reihenfolge der Vertretung, sofern eine solche bestehen soll. Soll eine Reihenfolge bestehen, so führen die Vertreter die Bezeichnung stellvertretender Bürgermeister mit einem Zusatz aus dem sich die Reihenfolge der Vertretungsbefugnis ergibt.

#### **§ 7 Anregungen und Beschwerden**

- (1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Gemeinde gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Gemeinde vertritt. Bei mehr als fünf Antragsstellern können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.
- (2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.

(3) Anregungen und Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Gemeinde Bad Grund (Harz) zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss von dem Bürgermeister ohne Beratung den Antragsstellern mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z. B. Fragen, Erklärungen, Absichten usw.).

(4) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.

(5) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.

(6) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Verwaltungsausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Der Rat und der Verwaltungsausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

## **§ 8**

### **Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen**

(1) Satzungen, Verordnungen, Genehmigungen von Flächennutzungsplänen sowie öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde werden im Amtsblatt für den Landkreis Osterode am Harz veröffentlicht. Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung oder Verordnung, so kann die Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie im Rathaus der Gemeinde Bad Grund (Harz), An der Mühlenwiese 1, 37539 Bad Grund (Harz), während der Dienststunden zur Einsicht öffentlich ausgelegt werden. In der Satzung oder Verordnung wird der Inhalt dieser Bestandteile grob umschrieben. Bei der Veröffentlichung der Satzung oder Verordnung wird auf die Ersatzbekanntmachung mit Ort, Zeitpunkt und Dauer hingewiesen.

(2) Ortsübliche und sonstige Bekanntmachungen werden im Bekanntmachungskasten am Rathaus der Gemeinde Bad Grund (Harz), An der Mühlenwiese 1, 37539 Bad Grund (Harz), durch Aushang veröffentlicht. Die Bekanntgabe von Ortsratssitzungen erfolgt zusätzlich durch Aushang in den Bekanntmachungskästen der jeweiligen Ortschaft. Die Aushangzeit beträgt grundsätzlich eine Woche, wenn nicht eine andere Dauer vorgeschrieben oder zulässig ist. Der Tag des Aushangs und der Tag der Abnahme sind aktenkundig zu machen. Die Regelung über die Ersatzbekanntmachung gem. Abs. 1 gilt entsprechend.

(3) Soweit Satzungen, Verordnungen, ortsübliche und sonstige Bekanntmachungen zusätzlich in Tageszeitungen, in anderen Bekanntmachungskästen, im Internet oder anderweitig veröffentlicht werden, erfolgt dies außerhalb des jeweils geltenden Bekanntmachungsverfahrens.

(4) Rechtsvorschriften, die eine besondere Art und Form der Bekanntmachung bzw. Verkündung erfordern, bleiben unberührt.

## **§ 9**

### **Einwohnerversammlungen**

Bei Bedarf unterrichtet der Bürgermeister die Einwohnerinnen und Einwohner durch Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile des Gemeindegebietes oder für Ortschaften. Die Rechte der Ortsräte nach § 94 Abs. 1 Satz 3 NKomVG bleiben unberührt. Zeit, Ort und Gegenstand von Einwohnerversammlungen sind mindestens 14 Tage vor der Veranstaltung öffentlich bekannt zu machen.

**§ 10**

**Funktionsbezeichnungen in weiblicher Form**

Funktionsbezeichnungen, die in dieser Hauptsatzung oder in sonstigen Bekanntmachungen oder Veröffentlichungen in männlicher Form bezeichnet sind, werden im amtlichen Sprachgebrauch in der jeweils zutreffenden weiblichen oder männlichen Sprachform verwendet.

**§ 11**

**Inkrafttreten**

Diese Hauptsatzung tritt am 1. März 2013 in Kraft.

Windhausen, den 1. März 2013

Gemeinde Bad Grund (Harz)

Harald Dietzmann  
Bürgermeister

Stadt Herzberg am Harz  
Fachbereich III  
III-61-Sa

Herzberg am Harz, 05.03.2013

## **Bekanntmachung**

### **über den Beschluss des Bebauungsplanes Nr. 063 „Landhaus Rotenberg“ der Stadt Herzberg am Harz**

Der Rat der Stadt Herzberg am Harz hat in seiner Sitzung am 06.02.2013 den Bebauungsplan Nr. 063 „Landhaus Rotenberg“ gem. § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung, nach § 10 BauGB als Satzung und die Begründung beschlossen.

Der Beschluss des Bebauungsplanes wird hiermit gem. § 10 (3) BauGB bekannt gemacht. Der Geltungsbereich ist aus der mitveröffentlichten Planskizze ersichtlich.

Der Bebauungsplan tritt mit dem Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Osterode am Harz in Kraft.

Der Plan mit Begründung kann während der allgemeinen Dienststunden im Fachbereich III – Bauen, Stadtplanung - der Stadt Herzberg am Harz, Marktplatz 30, Zimmer 153, 37412 Herzberg am Harz, von jedermann eingesehen werden. Hier werden auch Auskünfte über den Inhalt des Bebauungsplanes gegeben.

Weiterhin ergeht gem. § 215 BauGB folgender Hinweis:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 (1) Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 (2) BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 (3) Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Herzberg am Harz unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

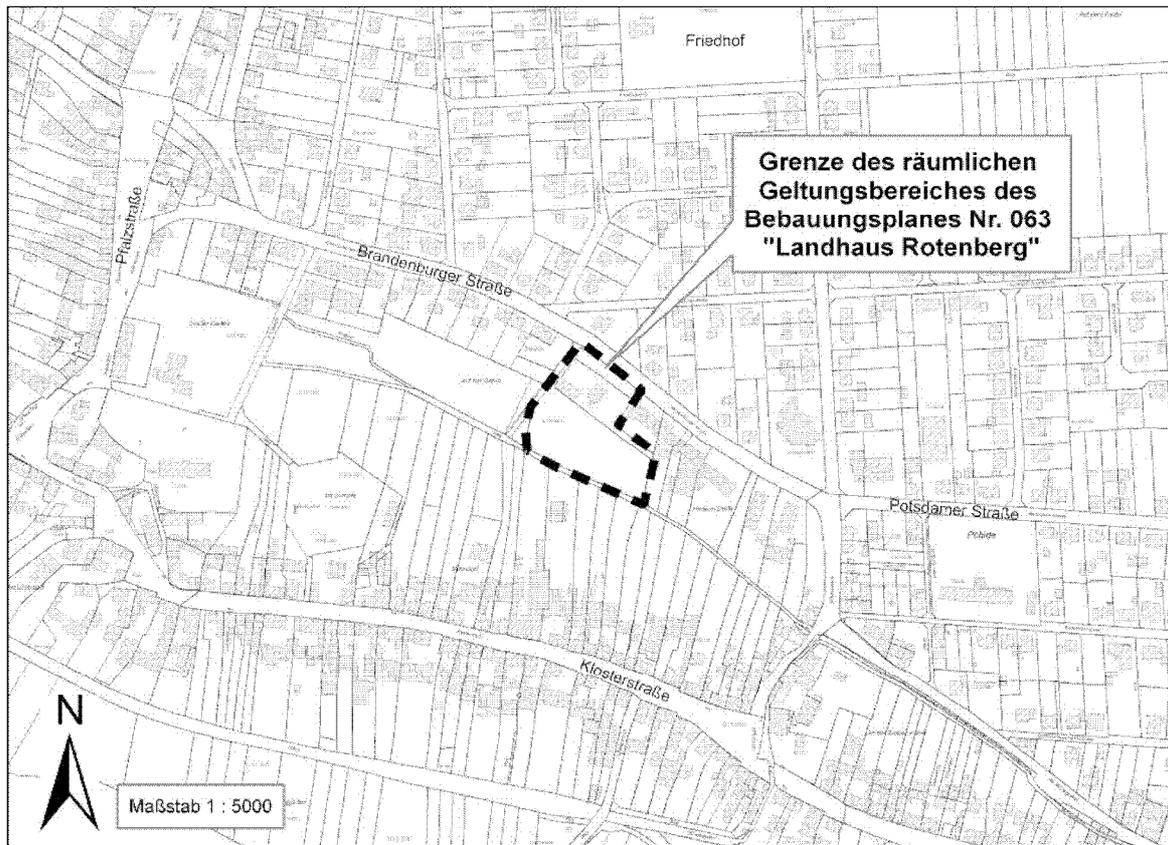
Auf die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit von Entschädigungsansprüchen im Falle der in den §§ 39 – 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteilen und des § 44 (4) BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb einer Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Der Bürgermeister

.

Walter

Stadt Herzberg am Harz  
Ortsteil Pöhlde  
Bebauungsplanes Nr. 063 „Landhaus Rotenberg“



## **BEKANNTMACHUNG**

**Bauleitplanung der Stadt Osterode am Harz;  
Bebauungsplan Nr. 82 „Ehemalige Kaserne“, 1. Änderung der Stadt Osterode am Harz**

Die Stadt Osterode am Harz beabsichtigt, den Bebauungsplan Nr. 82 „Ehemalige Kaserne“, 1. Änderung, der Stadt Osterode am Harz aufzustellen. Der Geltungsbereich ist aus der mit veröffentlichten Planskizze ersichtlich.

Gemäß § 3 (1) des Baugesetzbuches (BauGB) werden Ziel und Zweck der Planung in der Zeit

**vom 20. März 2013 bis einschließlich 08. April 2013**

im Fachbereich 3 - Bauen, Stadtentwicklung, Waldwirtschaft - der Stadt Osterode am Harz, Eisensteinstraße 1, 37520 Osterode am Harz, Zimmer Nr. 5.15, während der allgemeinen Dienstzeit, und zwar montags bis donnerstags in der Zeit von 7.15 Uhr bis 16.30 Uhr und freitags in der Zeit von 7.15 Uhr bis 12.30 Uhr, zum Zweck der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung ausgelegt.

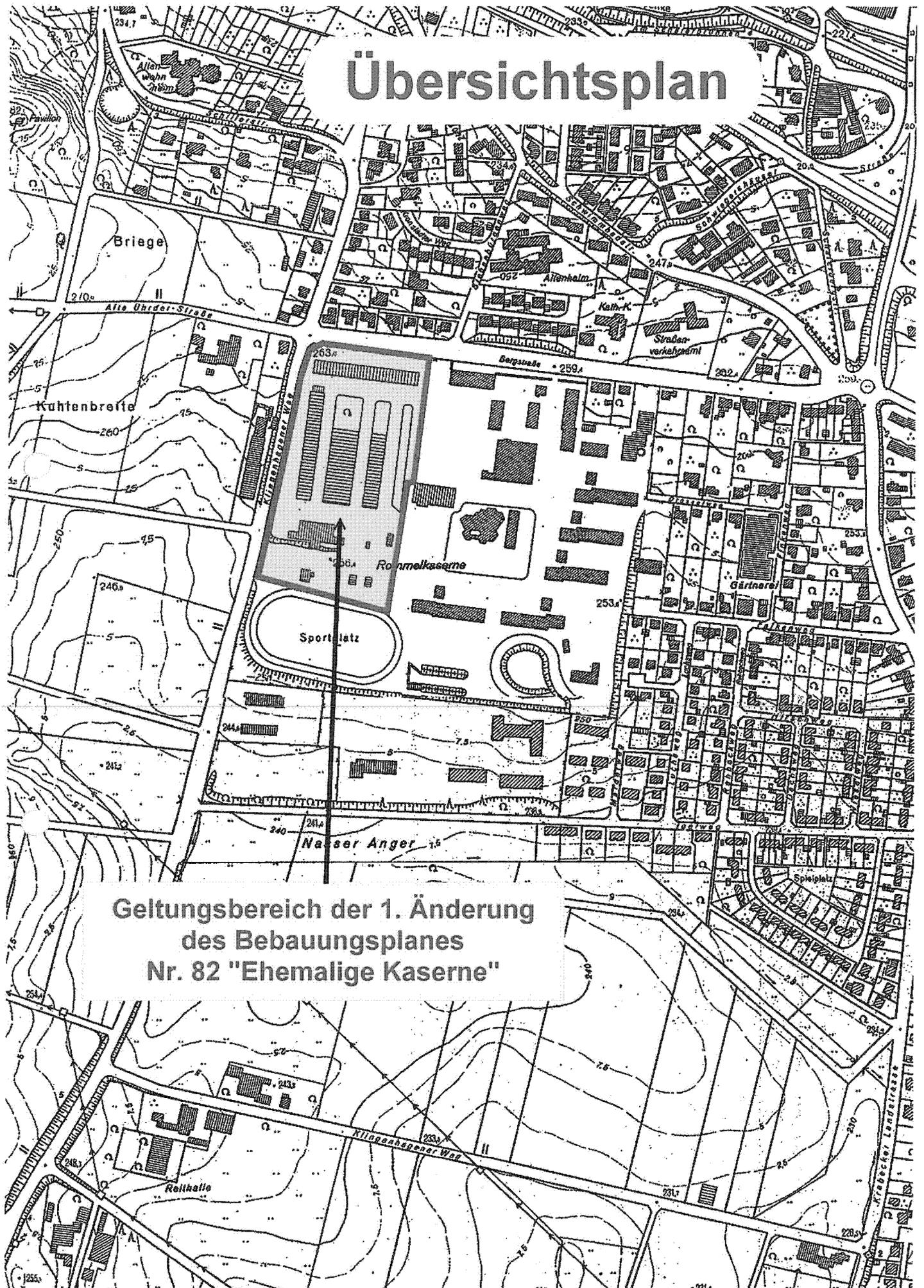
Zusätzlich werden die Unterlagen bis zum 08. April 2013 im Internet unter der Adresse [www.meiplan.de/projekte](http://www.meiplan.de/projekte) als Download bereitgestellt (Zugangspasswort: B497F5)

Der Öffentlichkeit wird während dieser Zeit Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung der Planung gegeben. Stellungnahmen zur Bebauungsplanung können mündlich, schriftlich oder zur Niederschrift bis zum 08. April 2013 abgegeben werden.

Osterode am Harz, 07. März 2013

Der Bürgermeister  
gez. Becker

# Übersichtsplan



Geltungsbereich der 1. Änderung  
des Bebauungsplanes  
Nr. 82 "Ehemalige Kaserne"

## BEKANNTMACHUNG

über einen Sitzübergang im Ortsrat der Ortschaft Dorste

Herr Frank Kühne, der bei der Kommunalwahl am 11. September 2011 zum Mitglied des Ortsrates der Ortschaft Dorste gewählt wurde, ist verzogen und hat auf seinen Sitz verzichtet.

Der Sitz geht gemäß § 44 Abs. 1 des Nieders. Kommunalwahlgesetzes (NKWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2006 (Nds. GVBl. S. 91), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10.11.2010 (Nds. GVBl. S. 510), in der vom Wahlausschuss gemäß § 38 Abs. 2 NKWG festgestellten Reihenfolge auf folgende Ersatzperson der Personenwahl des Wahlvorschlages der SPD über:

Sonja Jonas  
Dorste  
In der Silberkuhle 19  
37520 Osterode am Harz

Osterode am Harz, 05.03.2013

Der Stadtwahlleiter



(Becker)

**C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen  
sonstiger Dienststellen und Organisationen**

**Bekanntmachung**

des Unterhaltungsverbandes Bode / Zorge  
über die Schau der Gewässer zweiter Ordnung

Der Unterhaltungsverband Bode / Zorge führt am

**Mittwoch, den 17.04.2013 und Donnerstag, den 18.04.2013**

eine Verbandsschau durch.

Es werden folgende Gewässer zweiter Ordnung geschaut:

Steinaer Bach, Ichte, Uffe, Wieda, Bode, Brunnenbach und Zorge

**Treffpunkte der Verbandsschau:**

Steinaer Bach und Ichte	17.04.2013, 09:00 Uhr	Steina Glasmuseum
Uffe	17.04.2013, 11:00 Uhr	Bad Sachsa Kurhaus
Wieda in Walkenried	17.04.2013, 14:00 Uhr	Walkenried Parkplatz Ellricher Straße
Bode und Brunnenbach	18.04.2013, 08:30 Uhr	Braunlage Großparkplatz
Zorge	18.04.2013, 11:00 Uhr	Zorge Parkplatz am ehem. „Braunschweiger Hof“
Wieda	18.04.2013, 14:00 Uhr	Wieda nördlicher Ortseingang

Walkenried, 22.01.2013

Der Vorstandsvorsteher

gez. Schiers